
Planungsbericht

2. Juni 2018

Parkraumkonzept



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Auftrag	3
1.3	Zielsetzung	3
2	Situationsanalyse	4
2.1	Heutiges Parkplatzangebot	4
2.2	Heutige Bewirtschaftung	5
2.3	Gebiete mit ähnlicher Nutzungsstruktur	5
2.4	Fazit	10
3	Grundlagen	11
3.1	Rechtlicher Rahmen	11
3.2	Nutzungsansprüche	15
3.3	Nutzerverhalten	15
3.4	Handlungsfelder der Bewirtschaftung	16
4	Bewirtschaftungskonzept	18
4.1	Grundsätze	18
4.2	Zoneneinteilung	18
4.1	Bewirtschaftungssysteme	20
4.2	Dauerparkkarte	22
4.3	Verwendung von Erträgen	22
4.4	Bezahlungssystem	22
4.5	Kontrolle	23
4.6	Ergänzende Massnahmen	23
5	Detaillkonzept	24
5.1	Zone «Zentrum»	24
5.2	Zone «Städtli»	27
5.3	Übriges Gebiet	29
6	Vorschlag Gebührentarif	44
	Anhang	45
A1	Heutiges Parkplatzangebot	46
	Beilage	51
	Impressum	52

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Sargans verfügt derzeit über keine kommunale Parkraumstrategie. Bei Problemen und Konflikten im Bereich der Autoparkierung muss die Gemeinde somit einzelfallweise Massnahmen ergreifen, was aufgrund der fehlenden Abstimmung unter Umständen zur Folge haben kann, dass Probleme und Konflikte nur verlagert bzw. neue geschaffen werden. Durch die weitere Verschärfung der Parkierungssituation in den letzten Jahren hat der Gemeinderat nun beschlossen, diese Problematik mit der Erarbeitung eines flächendeckenden Parkraumkonzeptes anzugehen.

1.2 Auftrag

In einem ersten Schritt ist das eigentliche Parkraumkonzept (Perimeter: ganzes Gemeindegebiet) auf Basis einer umfassenden Analyse zu erarbeiten. Dieses soll sich nicht nur mit der Bewirtschaftung der Parkplätze befassen, sondern gegebenenfalls auch mit flankierenden oder ergänzenden Massnahmen (z. B. Parkleitsystem, Parkverbot). In einem zweiten Schritt gilt es, das konsolidierte Parkraumkonzept rechtsverbindlich umzusetzen. Zu beachten sind hierbei die Verfahren nach der Signalisationsverordnung (SSV). Die folgenden bestehenden Rechtserlasse der Gemeinde sind an das neue Parkraumkonzept anzupassen:

- Parkplatz-Verordnung vom 6. Oktober 1980
- Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 7. März 2001
- Gebührentarif für die Parkplätze auf öffentlichem Grund in Sargans vom 20. Februar 2004

1.3 Zielsetzung

Das Parkraumkonzept soll die Verfügbarkeit des vorhandenen Parkraumes verbessern, die Konflikte und Probleme minimieren sowie das Verkehrsverhalten in Richtung nachhaltiger Mobilität fördern. Wichtig ist, den Blick nicht nur auf die verkehrlichen Aspekte, sondern auch auf die Ansprüche der Siedlung (Wohn- und Aufenthaltsqualität, Ortsbild, Flanieren und Einkaufen usw.) zu richten.

Zielkonflikte sind durch die zahlreichen Überlagerungen der Nutzungsansprüche unvermeidlich. Wo diese bestehen, soll eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen werden.

2 Situationsanalyse

2.1 Heutiges Parkplatzangebot

Das heutige Angebot an öffentlich zugänglichen Parkplätzen wurde am 1. September 2016 erfasst. Erhoben wurden nebst der Parkplatzzahl auch die Objektgebundenheit¹, die Zugänglichkeit, das Eigentum und die Bewirtschaftungsart. Das Angebot ist im Detail im Anhang A1 (Tabelle) und in der Beilage B1 (Plan) ersichtlich.

Insgesamt wurden rund 1'300 öffentlich zugängliche Parkplätze auf dem Gemeindegebiet erfasst. Die grössten Parkieranlagen gehören dem Detailhändler Manor, der SBB oder dem Kanton SG (kantonale Schulen). Von der Gesamtzahl befinden sich rund 300 Parkplätze im Besitz der Gemeinde, was in etwa 25 % des gesamten öffentlich zugänglichen Parkraumangebotes entspricht.

Abb. 1 Parkplätze bei der Kantonsschule und Sportanlage Riet



Abb. 2 P+R Parkplätze (Bahnhof SBB)



¹ Unterscheidung zwischen objektgebundenen «Pflichtparkplätzen» und den nicht an ein Objekt gebundenen freien Parkplätzen

2.2 Heutige Bewirtschaftung

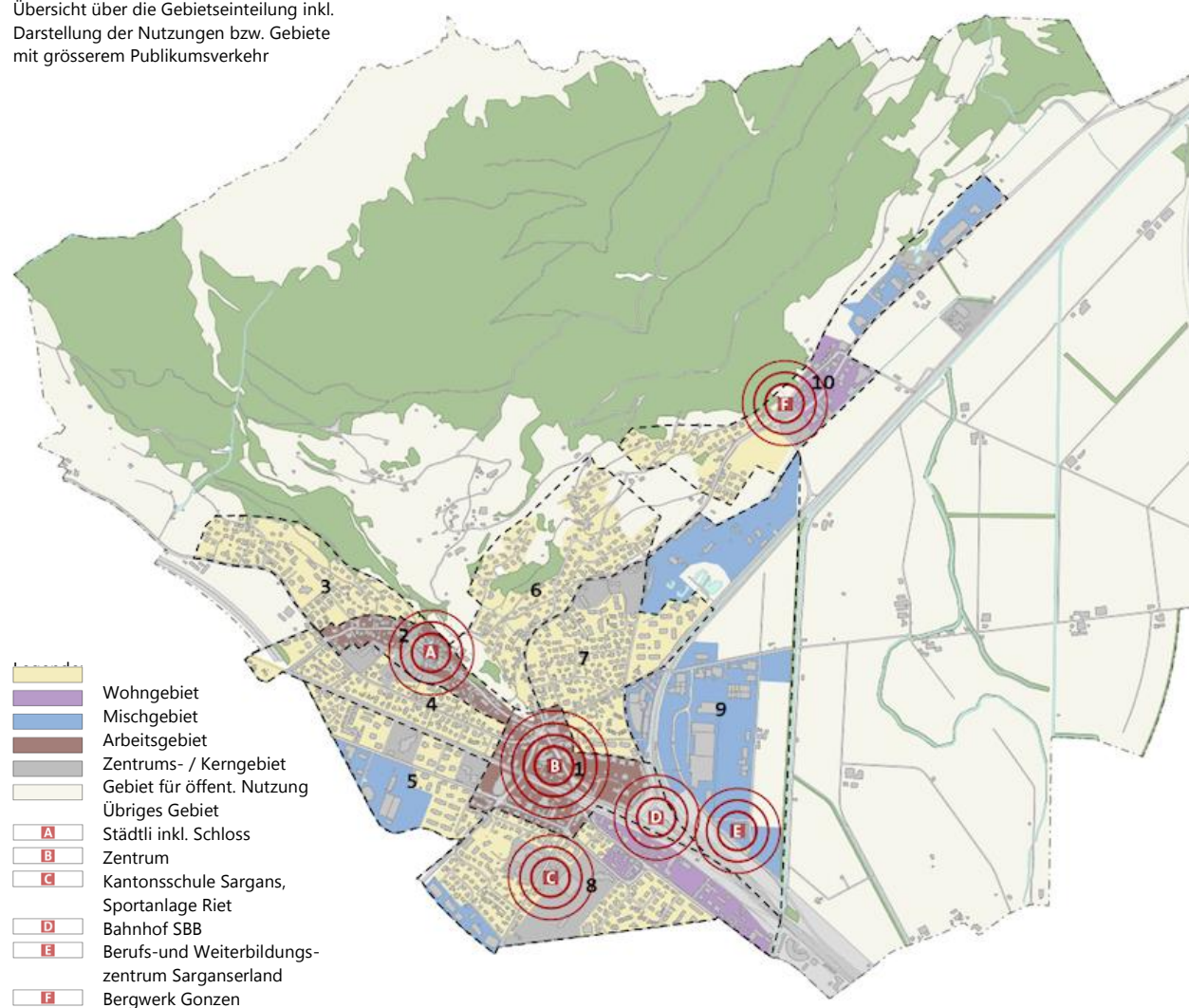
Die öffentlichen zugänglichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet von Sargans werden heute sehr unterschiedlich bewirtschaftet. Nebst der zeitlichen und / oder monetären Bewirtschaftung werden Anwohnern und Pendlern auch Parkkarten gratis oder gegen eine jährliche Gebühr von bis zu CHF 250.00 abgegeben, welche ihnen erlaubt, auf den zugewiesenen Parkieranlagen das Auto ein Jahr lang zeitlich uneingeschränkt abzustellen. Ein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz besteht indes nicht.

2.3 Gebiete mit ähnlicher Nutzungsstruktur

2.3.1 Gebietseinteilung

Für die Analyse und die nachgelagerte Ausarbeitung des Bewirtschaftungskonzeptes wird das Siedlungsgebiet in zusammenhängende Gebiete mit gleicher oder ähnlicher Nutzungsstruktur gegliedert. Da Einrichtungen mit grossem Publikumsverkehr wie die Kantonsschule oder der SBB-Bahnhof, spezielle Lösungen in Bezug auf die Parkierung erfordern, sich jedoch in die jeweilige Umgebung einzuordnen haben, sind für diese Nutzungen keine eigenen Gebiete ausgeschieden worden.

Abb. 3 Übersicht über die Gebietseinteilung inkl. Darstellung der Nutzungen bzw. Gebiete mit grösserem Publikumsverkehr



2.3.2 Teilgebiet 1 - Zentrum

Innerhalb des Zentrumsgebietes ist die Nutzungsvielfalt besonders hoch. Es befinden sich hier zahlreiche Verkaufsgeschäfte, Gast- und Dienstleistungsbetriebe, der Bahnhof Sargans wie auch Wohnungen. Die Ansprüche an den Parkraum sind dementsprechend sehr verschieden. Das Angebot an öffentlich zugänglichen Parkplätzen, welche sich mehrheitlich in privater Hand befinden, ist gross, und wie die heutige Auslastung zeigt, bis auf wenige Fälle ausreichend. Die Bewirtschaftungssysteme im Zentrum unterscheiden sich relativ stark.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Parkieranlagen in unmittelbarer Nähe zu den Geschäften im Vergleich zu eher peripher gelegenen Parkieranlagen eine gute Auslastung aufweisen.

Bahnhof SBB

Am Abend und am Wochenende kommt es öfter vor, dass die Nachfrage nach Kurzzeitparkplätzen das vorhandene Angebot beim Bahnhofsgebäude übersteigt. Der Rückstau und die «wild» abgestellten Fahrzeuge behindern teilweise den Busverkehr. Das Problem ist unter anderem auch auf die tiefe Umschlagshäufigkeit der nicht monetär bewirtschafteten Parkplätze zurückzuführen. Die Gemeinde sucht derzeit zusammen mit der SBB nach Lösungen.

2.3.3 Teilgebiet 2 - Städtli

Im historischen Kern ist der Nutzungsmix ähnlich gross wie im Zentrumsgebiet. Nebst den grösseren öffentlichen Parkieranlagen ist in der Kernstruktur kaum Raum für das Abstellen von Autos vorhanden, was Bewohner dazu zwingt auf die dezentral gelegenen, öffentlichen Parkieranlagen auszuweichen. Dies trägt allgemein zur Aufwertung des Ortsbildes und zu mehr Spiel- und Aufenthaltsflächen in den historischen Strukturen bei, führt jedoch dazu, dass die Parkplätze nahe der Gemeindeverwaltung nicht mehr oder nur noch in einer ungenügenden Masse den Besuchern zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist das vorhandene Parkraumangebot ausreichend. Erst bei grösseren Anlässen wie Beerdigungen muss zusätzlich auf die öffentliche Strasse ausgewichen werden.

2.3.4 Teilgebiet 3

Bei Beerdigungen und teilweise bei «normalen» Gottesdiensten übersteigt die Nachfrage nach Parkplätzen das vorhandene Angebot bei der Kirche. Die überzähligen Fahrzeuge werden in solchen Fällen im öffentlichen Strassenraum parkiert, was vereinzelt zu Problemen (z.B. Parkieren nahe Grundstückszufahrten) führen kann.

2.3.5 Teilgebiet 4

Im zwischen Zentrum und Städtli gelegenen Wohngebiet sind keine Probleme in Bezug auf die Parkierung bekannt. Allenfalls sind Massnahmen zum Schutz vor Fremdparkierern aus dem Zentrum oder Städtli zu ergreifen.

2.3.6 Teilgebiet 5

Im Oberstufenzentrum finden am Abend und am Wochenende grössere Anlässe statt. Das umliegende Parkraumangebot reicht hierfür aber aus. Bei einigen Mehrfamilienhäusern im Gebiet wurden in letzter Zeit vermehrt Besucher-Parkplätze zweckentfremdet, was zu unerwünschten Verlagerung der Nachfrage auf die umliegenden öffentlich zugänglichen Parkieranlagen (Nrn. 9, 10, 23) führte. Da die Besucher-Parkierung kommunal nicht geregelt ist, fehlt der Gemeinde die rechtliche Grundlage hier um handeln zu können.

2.3.7 Teilgebiet 6

Dem Wohngebiet ist auch das Schloss Sargans, welches von der St. Gallerstrasse über die Schlossstrasse erreichbar ist, zugeordnet. Für den «Normalbetrieb» des Schlosses reichen die privaten Parkplätze aus. Bei grösseren Anlässen wie Hochzeiten kann es jedoch vorkommen, dass auch auf der öffentlichen Strasse parkiert wird.

2.3.8 Teilgebiet 7

Das nördlich an das Zentrum angrenzende Wohngebiet ist vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Insbesondere die Bergwerkstrasse, an welcher östlich auch eine Mehrfamilienhausbebauung angrenzt, wird tagsüber und nachts genutzt, um das Auto längere Zeit abzustellen. Da dadurch der Verkehr gefährdet wird, sind Massnahmen nötig. Lösungen werden im Zusammenhang mit der geplanten Signalisierung eines kombinierten Fuss- und Veloweges erarbeitet.

2.3.9 Teilgebiet 8

Südlich an das Zentrum grenzt ein Gebiet, welches hauptsächlich von der Wohnnutzung geprägt ist. Entlang der übergeordneten Strassen befinden sich aber auch Gewerbebetriebe und inmitten des Quartiers die Kantonsschule Sargans und die Sportanlage Riet. In den Quartierstrassen stellen, nebst den Bewohnern, am Abend und am Wochenende auch die Besucher von Weiterbildungskursen und Sportveranstaltungen das Auto für längere Zeit ab, was teils zu grösseren Problemen (siehe unten) führt.

Kantonsschule Sargans | Sportanlage Riet

Die Kantonsschule und die Sportanlage lösen am Abend und am Wochenende, wenn Weiterbildungskurse oder grössere Sportanlässe stattfinden, eine Parkraumnachfrage aus, welches das vorhandene Angebot (Anlage-Nr. 24 bis 26) häufig übersteigt. Dies hat zur Folge, dass die Autos auf den umliegenden Quartierstrassen abgestellt werden, was den Verkehr beeinträchtigt oder

diesen sogar gefährdet. Zudem steht dadurch den angrenzenden Bewohnern weniger Parkraum zur Verfügung. Das Problem wird sich mit der geplanten Auflösung der nahe gelegenen Parkieranlage Nr. 32 weiter verschärfen.

Betriebs- und Gestaltungskonzept Pizolstrasse

Aktuell wird ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Pizolstrasse erarbeitet. Da die Strasse eine wichtige Verbindung für den öffentlichen und den Veloverkehr darstellt, soll das Parkieren am Strassenrand künftig nicht mehr erlaubt sein. Auf ein generelles Parkverbot ist hinzuwirken.

2.3.10 Teilgebiet 9

Für die Beschäftigten und Besucher der Industrie- und Gewerbebetriebe sind Abstellmöglichkeiten für das Auto auf privatem Grund ausreichend vorhanden. In Bahnhofsnähe kommt es teilweise vor, dass Pendler anstelle der kostenpflichtigen Parkplätze der P+R-Anlage die nicht bewirtschafteten Parkplätze von privaten Unternehmen benutzen, um das Auto länger abzustellen.

Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland verfügt über ein grosszügiges Angebot an Autoparkplätzen, welches heute unterschiedlich bewirtschaftet wird. Konflikte sind hier, auch aufgrund der erst kürzlich vorgenommenen Ausweitung des Parkplatzangebotes, aktuell nicht vorhanden.

2.3.11 Teilgebiet 10

Im nördlich des Zentrums gelegenen und von der Mischnutzung geprägten Gebiet bestehen kaum Probleme mit der Parkierung. Auch sind bei Veranstaltungen in der Markthalle keine Probleme bekannt, da für grössere Anlässe ein Veranstaltungskonzept besteht.

Bergwerk Gonzen

Bei besonderen (grösseren) Anlässen kommt es teilweise vor, dass die Nachfrage nach Parkplätzen das vorhandene Angebot auf privatem Grund übersteigt und das Auto im öffentlichen Strassenraum abgestellt wird. Probleme sind hierbei aber keine bekannt.

2.3.12 Übriges Gebiet

Das übrige Gebiet dient hauptsächlich der landwirtschaftlichen sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung. Probleme sind einzig beim Klettersteig bekannt, wo anstelle der eigentlich zur Verfügung stehenden, jedoch bewirtschafteten Parkplätze auf eine nahe gelegene Wiese ausgewichen wird.

2.4 Fazit

Folgendes Fazit kann über die heutige Parkierungssituation gezogen werden:

- Die nahe den Nutzungen mit öffentlichem Charakter gelegenen Parkplätze sind tagsüber häufig von Dauerparkierern belegt. Für Besucher und Kunden stehen sie oft nicht zur Verfügung. Dies trifft insbesondere auf die Parkplätze bei der Gemeindeverwaltung zu. Weiter vom Zielort entfernt gelegene Parkplätze weisen eher eine Unterlastung auf.
- Bei grösseren Veranstaltungen übersteigt die Nachfrage teils das umliegende Parkplatzangebot, was (unerwünschte) Verlagerungen in die Quartierstrassen zur Folge hat. Häufig ist diese Verlagerungen bei der Kantonsschule Sargans und der Sportanlage Riet zu beobachten. Einen Nachfrageüberhang gibt es aber auch beim Friedhof (Beerdigungen), beim Schloss Sargans (Hochzeit) und beim Bergwerk Gonzen, wobei dieser, aufgrund der Häufigkeit und der geringen Anzahl Fahrzeuge, weit weniger problematisch ist.
- Mit Ausnahme der Kantonsschule Sargans und der Sportanlage Riet besteht grundsätzlich bei allen Nutzungen und in allen Teilgebieten ein ausreichendes Angebot an öffentlich zugänglichen Parkplätzen.
- Das Dauerparkieren ist in Sargans unterschiedlich geregelt. Es gibt Orte an denen das längere Abstellen von Fahrzeugen unentgeltlich ist und andere an denen eine Gebühr verlangt wird.
- In Sargans bestehen viele unterschiedliche Bewirtschaftungssysteme. Die Situation ist für die Gemeinde wie auch für die Nutzer der Parkplätze unübersichtlich.
- Im Zentrum wird das Auffinden von (geeigneten) Parkplätzen durch das Fehlen eines Parkleitsystems insbesondere für ortsunkundige Autofahrer erschwert.
- Die Besucher-Parkierung ist wie die übrige Parkierung im Baureglement zu regeln. Die entsprechende Ergänzung des Baureglements soll noch in diesem Jahr erfolgen.

3 Grundlagen

3.1 Rechtlicher Rahmen

3.1.1 Gemeingebrauch

Bei der Nutzung von öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch, hierzu gehört gemäss Art. 17 StrG auch die Strasse, kann zwischen schlichtem und gesteigertem Gemeingebrauch unterschieden werden.

Schlichter Gemeingebrauch

Unter schlichtem Gemeingebrauch wird die bestimmungsgemässe, gemeinverträgliche Nutzung einer öffentlichen Sache durch jedermann verstanden, wozu – vereinfacht ausgedrückt – das kurzzeitige Parkieren gezählt werden kann. Gemäss Bundesrecht ist dieser zwingend unentgeltlich. Es kann hierfür deshalb lediglich eine Kontrollgebühr erhoben werden.

Gesteigerter Gemeingebrauch.

Von einem gesteigerten Gemeingebrauch spricht man, wenn der Gebrauch einer Sache entweder nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist, also andere Benutzer eingeschränkt werden. Hierzu kann – vereinfacht ausgedrückt – das längere Abstellen von Fahrzeugen gezählt werden. Dieses kann gemäss Art. 21 Abs. 2 StrG durch Reglement der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt und gemäss Art. 29 Abs. 1 StrG abgegolten werden. Für den gesteigerten Gemeingebrauch können nicht nur Kontroll-, sondern auch erhöhte Benützungs- und Lenkungsgebühren erhoben werden.

Abgrenzung

Der schlichte und der gesteigerte Gemeingebrauch lassen sich nicht generell abgrenzen. Es sind in jedem Fall die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

3.1.2 Zuweisung von Parkraum an ausgewählte Nutzergruppen

Ob und in welchem Umfang Parkplätze der Allgemeinheit entzogen werden können, ist vom Öffentlichkeitsgrad der Fläche, auf der sich die Parkplätze befinden, abhängig.

Private Parkplätze

Bei Parkplätzen, welche sich im Privateigentum befinden, kann grundsätzlich jede Form der Bewirtschaftung angewendet werden. Diese können somit auch ausgewählten Nutzergruppen zugewiesen werden. Der Grundeigentümer hat gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB das Recht, ungerechtfertigte Einwirkungen auf sein Grundstück abzuwehren. Er kann hierzu, unter Glaubhaftmachung seines Rechtes und der Störung, ein richterliches Verbot gegenüber einem unbestimmten Personenkreis verfügen lassen (Art. 258 ff. ZPO).

Öffentliche Parkplätze

Ob und inwieweit Parkplätze der öffentlichen Hand an ausgewählte Nutzergruppen zugewiesen werden können, ist massgeblich davon abhängig, ob der betreffende Parkraum dem Finanzvermögen oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder aber als öffentliche Sache im Gemeingebrauch eingestuft werden kann.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar, durch seinen Vermögenswert oder seine Erträge. Dabei handelt es sich um realisierbare Aktiven, d.h. um Vermögenswerte, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird (Art. 110 Abs. 1 GG). Zum Finanzvermögen zählen zum Beispiel Wertschriften, Bargeld oder Liegenschaften. Die zum Finanzvermögen gehörenden Parkplätze unterliegen der Rechtsordnung des Privatrechts. Die öffentliche Hand kann somit für Parkplätze des Finanzvermögens jede Form der Bewirtschaftung – also auch den sogenannten strafrechtlichen Besitzschutz – für sich in Anspruch nehmen (Urteil BGer 6P.12/2004 vom 6.4.2004 E. 2.2).

Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Werte, die den Behörden oder einem beschränkten Kreis von privaten Benutzern unmittelbar durch ihren Gebrauchswert der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 110 Abs. 1 GG; Wiederkehr/Richli, Praxis des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, N 56). Zum Verwaltungsvermögen zählen beispielsweise Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Spitäler, Kirchen sowie Sportanlagen. Die dort bestehenden, objektgebundenen Parkplätze stellen Verwaltungsvermögen dar, da sie gerade nicht der Allgemeinheit dienen (Wiederkehr/Richli, a.a.O., N 65). Das Ausscheiden von Parkplätzen für das Personal oder Besucher ist daher legitim und stellt keine ungerechtfertigte Privilegierung dar (Wiederkehr/Richli, a.a.O., N 64). Eine solche Ausscheidung von Parkraum ist jedoch nur zulässig, wenn sich der betreffende Parkraum nicht auf im Gemeingebrauch stehenden Flächen befindet². Ist die Verkehrsfläche dem Gemeingebrauch gewidmet, sind Parkierprivilegien im Sinn von ausschliesslicher Nutzung nur unter strengen Voraussetzungen (vgl. Ausnahmekriterien im nachfolgenden Kapitel) zulässig. Verwaltungsvermögen wird im Übrigen weitgehend durch den Gebrauch der Sache und eher selten durch die Widmung begründet (Wiederkehr/Richtli, a.a.O., N 76). Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Gemeinwesen auch bei einem Parkplatz, welcher dem Verwaltungsvermögen gewidmet ist, den strafrechtlichen Besitzschutz für sich in Anspruch nehmen kann (Urteil

² Die im Entscheid des Bundesrates vom 13. Juni 1994 aufgeführten Parkierprivilegien beziehen sich lediglich auf im Gemeindegebrauch stehenden Strassen und nicht auf den weiter gefassten Strassenbegriff des SVG.

BGer 6P.12/2004 vom 6.4.2004 E. 2.2). Über die Nutzung der Parkplätze entscheidet das zuständige Organ des Gemeinwesens im dafür vorgesehenen Verfahren.

Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch

Zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch zählen u.a. Strassen und Plätze, Seen, Flüsse und Parkanlagen. Sie stehen der Allgemeinheit zur Benutzung offen. Im Gegensatz zum Finanzvermögen dienen öffentliche Sachen im Gemeingebrauch unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Gegenüber dem Verwaltungsvermögen unterscheiden sie sich durch den offenen Benutzerkreis. Die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch unterstehen immer dem öffentlichen Recht. Im Gegensatz zum Zivilrecht ist mit einer Benutzungsordnung nicht der Besitz zu schützen, sondern die Nutzung einer öffentlichen Sache zu regeln. Dabei spielt es keine Rolle, wer Eigentümer der Sache ist. Entscheidend ist vielmehr deren Zweckbestimmung und die Verfügungsmöglichkeit des Staates. Will das Gemeinwesen den Gemeingebrauch eines Grundstücks einschränken, muss es dies auf öffentlichen-rechtlichem Weg tun (Urteil BGer 6O_116/2011 vom 18.7.2011 E. 3.3).

Parkierprivilegien im Sinne von ausschliesslicher Nutzung auf im Gemeingebrauch stehenden Strassen sind für einzelne Fahrzeuglenker oder bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Gestattet sind sie gemäss Entscheid des Bundesrates vom 13. Juni 1994 namentlich für Pikettfahrzeuge der Blaulichtorganisationen, für Fahrzeuge gebrechlicher Fahrzeuglenker oder für solche von Ärzten, die im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes Pikettdienst leisten. Nur derartige Bevorzugungen sind mit Art. 3 Abs. 4 SVG vereinbar. Gestützt auf diesen Rechtssatz ist es aber möglich, auf im Gemeingebrauch stehenden Strassen bestimmte Nutzergruppen gegenüber anderen Nutzergruppen zu bevorzugen, beispielsweise durch blaue Zonen oder Kurzzeitparkplätze. Für eine solche Privilegierung müssen sachliche Gründe, wie unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten von Quartieranwohnenden und Quartierfremden, gegeben sein. Zudem muss im fraglichen Bereich immer auch ein hinreichendes Parkplatzangebot für nicht privilegierte Nutzergruppen vorhanden sein.

Anmerkung

Die Abgrenzung zwischen Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen und Sachen im Gemeingebrauch kann im Einzelfall schwierig sein. Dasselbe gilt in Bezug auf die Frage, ob eine Verkehrsfläche ausschliesslich dem privaten Gebrauch dient oder ob sie in den Anwendungsbereich des SVG fällt. In Zweifelsfällen sind weitere Abklärungen erforderlich (Verkehr und Infrastruktur Kanton Luzern; 651 105, Sachliche Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verbote; Luzern, 04.12.2015).

Für den Erlass von Verboten ist je nach Charakter der Verkehrsfläche entweder das Kreisgericht (privat) oder das Polizeikommando (öffentlich; Art. 19. Abs. 1 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 20. November 1979) zuständig.

3.1.3 Signalisation, Markierung und Bewirtschaftung von Parkplätzen
Grundsätzliches zur Signalisation, Markierung und Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen ist in der Signalisationsverordnung (SSV) enthalten. Die rechtlich möglichen Bewirtschaftungssysteme sind nachfolgend dargestellt:

Tab. 1 Übersicht über die rechtlich möglichen Bewirtschaftungssysteme

	Bewirtschaftung		Signal	Bemerkungen
	zeitlich	monetär		
weisse Parkplätze	nein	nein		Signal 4.17 (nach SSV) «Parkieren gestattet»
	ja	nein		Signal 4.17 «Parkieren gestattet» mit Zeitangabe auf Zusatztafel
				Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zeitangabe auf Zusatztafel
			max. 60 min	
	nein	ja		Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr»
	ja	ja		Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» mit Zeitangabe auf Zusatztafel
			max. 2 h	
blaue Parkplätze (sog. Blaue Zone)	ja	nein		Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe»
				Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zeitangabe auf Zusatztafel
			max. 60 min	
gelbe Parkplätze	nein	nein	–	steht nur einem bestimmten Nutzerkreis zur Verfügung

3.2 Nutzungsansprüche

Die Ansprüche an den Parkraum unterscheiden sich von Nutzergruppe zu Nutzergruppe relativ stark. Die nachfolgende Tabelle gibt einen groben Überblick über die in Sargans vorkommenden Nutzergruppen und ihre Eigenheiten in Bezug auf die Parkierdauer sowie die Verteilung der Nachfrage nach Parkraum über den Tag bzw. die Woche. Unter der genannten Parkierdauer ist Folgendes zu verstehen:

- kurz: ca. 15 bis 30 min
- mittel: ca. 30 min bis 2 h
- lang: länger als 2 h

Tab. 2 Unterschiede bei der Parkplatznachfrage gegliedert nach Nutzergruppen

Legende:

	keine bis geringe Nachfrage
	geringe bis mittlere Nachfrage
	mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen			Parkierdauer		Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang								
	Beschäftigte	Dienstleistung	lang							
		Industrie, Gew.	lang							
		Verkauf	lang							
		Gastbetrieb	lang							
Besucher		Kultur, Religion	mittel lang							
		Bildung	mittel lang							
		Wohnen	mittel							
		Gastbetrieb	mittel							
		Kultur, Religion	mittel							
Kunden		Weiterbildung	mittel							
		Sport- / Freizeit	mittel lang							
		Dienstleistung	kurz mittel							
		Industrie, Gew.	mittel							
		Verkauf	mittel							
		Bahnhof	kurz lang							

3.3 Nutzerverhalten

Die Einführung oder Änderung der Parkplatzbewirtschaftung löst eine Reaktion bei den betroffenen Autofahrern aus. Mögliche Reaktionen könnten zum Beispiel das zeitliche und räumliche Ausweichen, der Umstieg auf ein alternatives Verkehrsmittel oder der optimierte Einsatz des Autos (weniger Fahrten, Kombination von Tätigkeiten) sein. Bei der Gestaltung der Tarife ist insbesondere dem räumlichen Ausweichverhalten und der Wechselwirkung zwischen Parkierungsanlagen und ihrem Umfeld eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Um (weniger hoch) bewirtschafteten Parkplätzen auszuweichen, ist der Autofahrer bereit, in einem gewissen Radius, welcher u. a. von der Aufenthaltsdauer am Zielort abhängig ist, nach alternativen Parkiermöglichkeiten zu suchen.

3.4 Handlungsfelder der Bewirtschaftung

3.4.1 Zeitliche und / oder monetäre Bewirtschaftung

Mit der Einschränkung der maximalen Benutzungsdauer eines Parkplatzes kann wesentlich auf die Umschlagshäufigkeit und die Nutzergruppen Einfluss genommen werden. Mit der monetären Bewirtschaftung von Parkplätzen wird zusätzlich der Faktor «Kosten» in die Entscheidung, wo und wie lange an einem Ort parkiert wird, einbezogen.

Bewirtschaftungsprinzipien

Die folgenden Punkte gilt es bei der Bewirtschaftung der Parkplätze zu beachten:

- Personen, welche sich nur kurze Zeit am Zielort (z. B. Einkauf in der Bäckerei, Abholung einer Person am Bahnhof) aufhalten, sind in seltenen Fällen bereit lange Wege von der Parkieranlage zum Zielort zu gehen. Für diese Nutzergruppen müssen demnach Parkplätze in kurzer Gehdistanz am Zielort bereitgestellt werden.
- Personen, die sich längere Zeit am Zielort aufhalten (z. B. Beschäftigte oder Besucher von grösseren Einkaufslagen), sind eher bereit längere Wege von der Parkieranlage zum Zielort zu gehen. Für diese Nutzergruppen können demnach Parkplätze auch in grösserer Gehdistanz zum Zielort bereitgestellt werden.

In Sargans bilden die verschiedenen Detailhandelsgeschäfte eher keine gemeinsame Einkaufslage. Damit besteht eine stärkere Tendenz, die einzelnen Geschäfte einzeln anzufahren. Die damit einhergehende, grössere Nachfrage nach Parkplätzen in unmittelbarer Nähe der Zielorte (und dem somit begrenzten Angebot) ist sicherzustellen, dass diese Parkplätze nicht von Dauerparkieren belegt werden. Entsprechend sind degressive Gebühren oder kurze Parkzeit-Obergrenzen anzustreben.

Tarifgestaltung

Bei der Gestaltung der Tarife sind die in Kap. 3.1 aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Gebühren dürfen zudem nur so hoch angelegt werden, sodass die erhobene Gebühr noch in einem vernünftigen Verhältnis zur erhaltenen Leistung steht (Äquivalenzprinzip). Bei der Gestaltung der Tarife stehen folgende Modelle zur Verfügung.

Progressiv gestaltete Gebühren

Die progressiv gestalteten Gebühren (am Anfang günstig, dann teurer; beispielsweise 0.– bis 30 Min., 1.– ab 30 Min. bis 1 Std.) bevorzugt die Kurzzeitparkierung. Ohne Beschränkung der maximalen Parkierdauer wird die Langzeitparkierung unattraktiver, nicht aber verunmöglicht. Als Beispiel können die Parkplätze der Grossverteiler genannt werden.

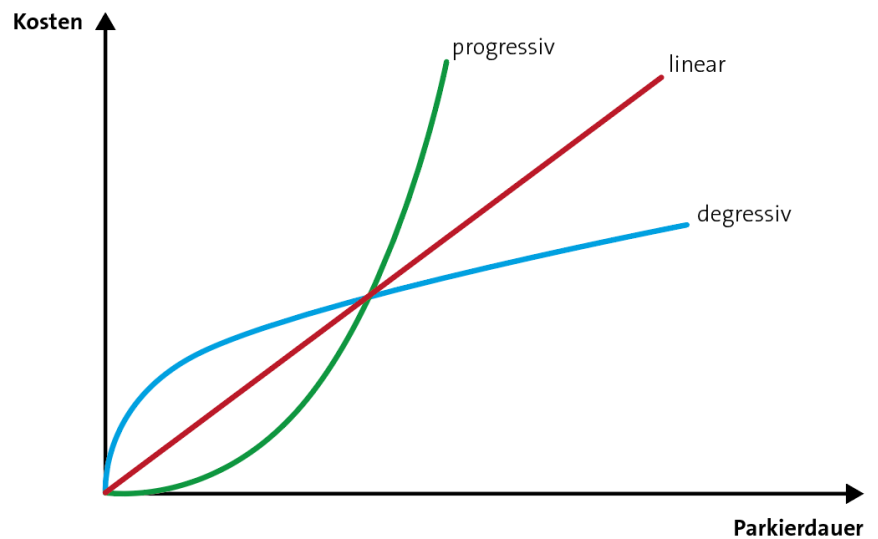
Degressiv gestaltete Gebühren

Die degressiv gestalteten Gebühren (am Anfang teuer, dann günstiger; beispielsweise 2.– bis 2 Std., -.50 pro weitere Std.) fördern demgegenüber die Langzeitparkierung. Das kurze Abstellen von Fahrzeugen wird unattraktiv, aber nicht verhindert. Als Beispiel können hier die P+R-Parkplätze genannt werden.

Linear gestaltete Gebühren

Die linear gestalteten Gebühren (immer gleich teuer; beispielsweise 1.– pro Std.) sind dort sinnvoll, wo keine spezielle Lenkung der Nachfrage erforderlich ist. Als Beispiel können hier die dezentral gelegenen Parkplätze im Zentrum genannt werden.

Abb. 4 Grafische Übersicht der verschiedenen Bewirtschaftungssysteme



3.4.2 Einschränkung oder Privilegierung von Nutzergruppen

Es ist möglich, den Nutzerkreis von privaten und öffentlichen (im Rahmen des rechtlich Zulässigen) Parkplätzen einzuschränken. Diese Nutzungseinschränkung hat primär zum Ziel, dem ausgewählten Nutzerkreis durch das Fernhalten anderer Verkehrsteilnehmer mehr Parkraum zur Verfügung zu stellen. Die Spannweite der Zugangsberechtigung zum Parkraum reicht von «allgemein zugänglich» über eine Bevorzugung bestimmter Gruppen (z. B. Anwohner, Kunden, Behinderte) mittels Dauerparkkarte bis hin zum generellen Ausschluss mittels richterlichem Verbot (auf privaten Parkplätzen) oder gelber Markierung (auf öffentlich gewidmetem Grund).

4 Bewirtschaftungs- konzept

4.1 Grundsätze

Gestützt auf die in Kap. 1.3 festgelegten Ziele und die in Kap. 3.1 genannten rechtlichen Möglichkeiten werden folgende Grundsätze für das Bewirtschaftungskonzept festgelegt:

- Damit eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen möglichst rasch und ohne grossen Aufwand erfolgen kann, soll das Bewirtschaftungskonzept modular aufgebaut werden.
- Der gesteigerte Gemeindegebrauch soll grundsätzlich abgegolten werden. Zur Lenkung der Nachfrage sollen die Parkplätze je nach Lage und Nutzung unterschiedlich bewirtschaftet werden.
- Für gleiche oder ähnliche Problemstellungen sollen möglichst einheitliche Lösungen angestrebt werden.
- Der Parkraum soll in erster Linie gemäss seiner Bestimmung genutzt werden.

4.2 Zoneneinteilung

Das Siedlungsgebiet wird für die Bewirtschaftung bzw. Nichtbewirtschaftung von Parkplätzen gemäss der Gebietseinteilung in Kap. 2.3 in sogenannte Bewirtschaftungszonen gegliedert. Aus verkehrsplanerischer Sicht macht es Sinn, wenn innerhalb einer Zone jeweils dasselbe Bewirtschaftungssystem gilt. Es wird zwischen folgenden Bewirtschaftungszonen unterschieden:

- Zone mit flächendeckender monetärer und zeitlicher Bewirtschaftung
- Zone (vorerst) ohne monetäre und zeitliche Bewirtschaftung (Ausnahmen bilden einige objektgebundene Parkierungsanlagen von Nutzungen der öffentlichen Hand)

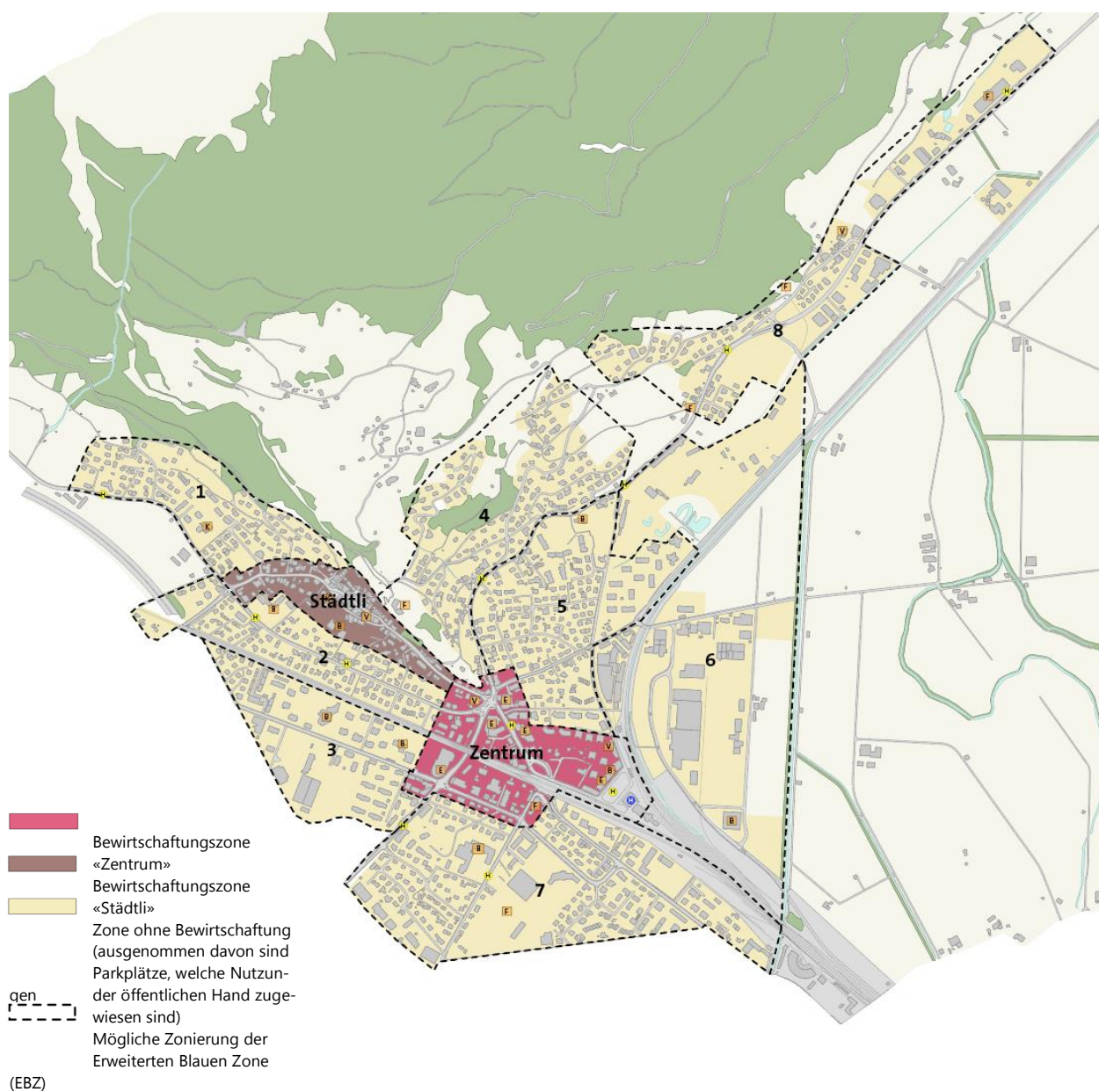
4.2.1 Zone mit monetärer und zeitlicher Bewirtschaftung

Im Zentrumsgebiet und im historischen Städtli, wo aufgrund der Nutzungsvielfalt die Anforderungen an die Parkierung sehr unterschiedlich und der Parkierungsdruck gross sind, sollen die Parkplätze flächendeckend monetär und zeitlich bewirtschaftet werden. Die Parkplatzbewirtschaftung soll dazu beitragen, dass die Verfügbarkeit des vorhandenen Parkraums erhöht und der Parkraum gemäss seiner Bestimmung genutzt wird.

4.2.2 Zone ohne monetäre und zeitliche Bewirtschaftung

Im übrigen Gemeindegebiet soll auf die monetäre oder zeitliche Bewirtschaftung der Parkierung, mit Ausnahme einiger objektgebundener Parkierungsanlagen der öffentlichen Hand, vorerst verzichtet werden. Falls sich das Fremdparkieren jedoch häufen sollte, kann im betroffenen Gebiet die blaue Zone eingeführt werden.

Abb. 5 Übersicht über die Bewirtschaftungs-
zonen



4.2.3 Einbezug privater Parkplätze

Die Parkplatzbewirtschaftung bezieht sich in erster Linie auf jene Parkplätze, die von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Da sich rund 75 % der öffentlich zugänglichen Parkplätze in Sargans in Privateigentum befinden, hängt die Wirkung der Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund stark von der Möglichkeit des Einbezugs von privaten Parkplätzen ab. Denn die Einführung oder Änderung der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze kann unter Umständen zu einer Verlagerung auf private (nicht oder anders bewirtschaftete) Parkplätze zur Folge haben. Aufgrund dieser Wechselwirkung ist es sinnvoll, wenn immer möglich, auch private Parkieranlagen, die der Öffentlichkeit offenstehen, in das Parkraumkonzept einzubeziehen. Die Gemeinde kann die privaten Eigentümer zur Teilnahme motivieren. Damit die Parkplätze öffentlich-rechtlich bewirtschaftet werden können, muss das Nutzungsrecht (Pacht) der entsprechenden Flächen mittels Vereinbarung der Gemeinde übertragen werden.

Werden private Parkplätze in die öffentliche Parkraumbewirtschaftung einbezogen, sind die Modalitäten hinsichtlich Kontrolle, Finanzierung (Aufteilung Parkgebühren), Unterhalt etc. vertraglich zu lösen.

4.1 Bewirtschaftungssysteme

Für die im öffentlichen und soweit auch möglich für die im privaten Eigentum stehenden Parkieranlagen wird nachfolgend beschriebenes Bewirtschaftungssystem empfohlen.

4.1.1 Weiss markierte Parkplätze

Sämtliche Parkplätze, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich weiss zu markieren und je nach Lage monetär und / oder zeitlich zu bewirtschaften. Das Bewirtschaftungssystem kann für ganze Zonen einheitlich geregelt werden, was sich vor allem für Quartiere eignet.

Da die monetäre Bewirtschaftung im Gegensatz zur zeitlichen Bewirtschaftung nur angeordnet, nicht aber publiziert werden muss, soll die Parkdauer erst dann zeitlich beschränkt werden, wenn mit Parkgebühren alleine die gewünschte Wirkung nicht erreicht wird.

Parkierungsgebühr

Werden weiss markierte Parkplätze bewirtschaftet, so ist je nach planerischer Zielvorgabe eines der nachfolgend dargestellten Gebührenstrukturen zu verwenden. Der Bewirtschaftungszeitraum ist jeweils auf die umgebende Nutzung abzustimmen (Öffnungs- und Betriebszeiten von Geschäften und Gewerbe).

Tab. 3 Übersicht über die Bewirtschaftung weisser Parkplätze

Gebührenstruktur	Bevorzugung	Beispiel Gebühren	Parkdauerbeschränkung	Gültigkeit von Dauerparkkarten
progressiv (kurz)	Kurzzeitparkieren beschränkter Parkraum	0.– für 30' 1.– für 60' 2.– für 120'	sinnvoll	i. d. R. nicht gültig
degressiv (lang)	Langzeitparkieren ausreichender Parkraum	2.– für 60' 3.– für 120' + -.50 pro weitere h	sinnvoll	–
linear	keine	0.50 bis 1.– für 60'	möglich	–

4.1.2 Blaue Zone

Die blaue Zone ist eine besondere Form der zeitlichen Bewirtschaftung bei der die Parkdauer nicht signalisiert werden muss, sondern sich aus der «Farbe» der Parkplätze ergibt. In der blauen Zone darf an Werktagen das Fahrzeug zwischen 08.00 und 19.00 Uhr nur für eine beschränkte Zeit parkiert werden (Art. 48 Abs. 2 lit. 2 SSV). Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, so ist dies auf Zusatztafeln anzugeben.

Die blaue Zone soll in der Zone ohne Bewirtschaftung erst dann umgesetzt werden, wenn sich Probleme mit Fremdparkierern häufen und andere Massnahmen wie die Umsetzung eines Parkverbotes nicht sinnvoll sind bzw. nicht zum erwünschten Erfolg geführt haben. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung solcher Zonen sind im Parkierungsreglement zu schaffen.

4.1.3 Gelb markierte Parkplätze

Wenn in sachlich begründeten Fällen der Parkraum einer bestimmten Nutzergruppe und nicht der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll, so sind die Parkplätze gelb zu markieren. In folgenden Fällen ist die Zuweisung des Parkraumes beispielsweise angezeigt:

- Parkplätze für den Umschlag
- Parkplätze für Behinderte
- Parkplätze für Taxis
- Parkplätze für Mobility-Fahrzeuge
- Parkplätze für die Anlieferung

4.1.4 Richterliches Parkverbot

Die Möglichkeiten von Privaten, um unberechtigtes Parkieren auf ihrem Grund zu unterbinden, sind beschränkt. Das Wegweisen ist immer möglich. Weitergehende Sanktionen sind unter dem Gesichtspunkt der Nötigung oder Verhältnismässigkeit oft heikel. In begründeten Fällen kann ein richterliches Verbot erwirkt werden (vgl. Kap. 3.1.2).

Die Verbotstafel hat eine eindeutige Formulierung des Verbots, der Sanktion sowie den Hinweis zu enthalten, dass es sich um ein vom Richter erlassenes Verbot handelt. Auf der Basis dieses Verbotes können Verzeigungen vorgenommen werden.

4.2 Dauerparkkarte

Um den gesteigerten Gemeingebrauch abzugelten und das längere Abstellen auf öffentlichem Grund in Abweichung zur geltenden Bewirtschaftung bei Vorliegen von sachlichen Gründen (z.B. Vorgartenschutz, Ortsbildschutz, ältere Wohnquartiere) zu ermöglichen, können Dauerparkkarten abgegeben werden. Dies setzt voraus, dass ausreichender Parkraum auf öffentlich gewidmetem Grund zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz entsteht dadurch aber nicht. Die Dauerparkberechtigung kann wie folgt differenziert werden:

- Zeitliche Einschränkung für den Tag und die Nacht oder 24 h
- Räumliche Einschränkung für definierte Zonen/Parkplatzanlagen

4.3 Verwendung von Erträgen

Mit den Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung sind zweckgebunden für Investitionen sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Verwaltung zu verwenden. Sofern im Reglement vorgesehen, können die Mittel auch für andere Zwecke zu Gunsten der Mobilität verwendet werden.

4.4 Bezahlssystem

Die Parkierungsgebühr kann über verschiedene Bezahlssysteme abgerechnet werden. Nebst den gängigen Systemen wie die Parkuhr bei weissen Parkplätzen oder die Parkscheibe bei blauen Zonen, gibt es auch alternative Bezahlssysteme. Eines der neueren Systeme ist die Bezahlung der Parkierungsgebühr via Web-App.

Mit einer Web-App ist es möglich, die Parkgebühr (auch Dauerparkkarten) über das Internet oder das Mobiltelefon bargeldlos zu bezahlen, was die Verwaltung und Kontrolle von Parkieranlagen wesentlich vereinfacht. Das schweizweit führende System der Firma ParkingCard Service AG wird bereits an einigen Orten in der Ostschweiz erfolgreich eingesetzt. Das E-

Gouvernement Kooperationsgremium des Kantons St. Gallen hat alle St. Galler Gemeinden in einem Schreiben auf dieses System und die finanzielle Unterstützung bei dessen Umsetzung aufmerksam gemacht. Die Anschaffungskosten sind damit abgedeckt.

4.5 Kontrolle

Die Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs gehört gemäss Art. 13 Bst. b) des Polizeigesetzes (sGS 451.1) zu den gemeindepolizeilichen Aufgaben. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der Kantonspolizei respektive dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen nimmt diese Aufgabe in Sargans die Gemeindepolizei wahr. Der Gemeinderat hätte auch die Möglichkeit, die Aufgabe einer geeigneten Privatperson oder einer privaten Organisation zu übertragen (Art. 2 Bst. c) des Polizeireglements).

Zum Aufgabengebiet der Gemeindepolizei gehört derzeit nicht die Kontrolle der Parkplätze mit einem richterlichen Verbot auf privatem Grund. Die Gemeinde wünscht, dass die Kontrolle dieser Parkplätze künftig auch von der Gemeindepolizei erledigt wird. Die Vereinbarungen sollen entsprechend angepasst werden.

4.6 Ergänzende Massnahmen

Folgende ergänzende Massnahmen könnten die Zielerreichung des vorliegenden Konzeptes unterstützen:

- Wo frei abgestellte Fahrzeuge den Verkehr behindern oder gefährden, können Parkplätze markiert oder Parkverbote angebracht werden.
- Damit ortsunkundige Fahrzeuglenker die geeignete Parkierungsanlage finden, wird im Zentrum die Einführung eines einfachen, statischen Parkleitsystems empfohlen.
- Sicheres und attraktives Fuss- und Velowegnetz schaffen (erweitern) und signalisieren (Wege ins Zentrum bzw. ins Städtli)
- Angebot an Veloabstellanlagen ausweiten (inkl. Ladestationen)
- Angebot des öffentlichen Verkehrs räumlich oder zeitlich ausbauen
- Veranstaltungskonzept für Grossanlässe ausarbeiten
- Mobilitätskonzepte in Unternehmen lancieren und unterstützen

5 Detailkonzept

Wie die einzelnen Parkieranlagen bewirtschaftet werden sollen, kann den nachfolgenden Kapiteln (Gliederung nach Zoneneinteilung des Kap. 4.2) entnommen werden. Die Parkieranlagen sind jeweils den Bewirtschaftungs-zonen zugewiesen, in denen sie sich befinden. In den Tabellen **grau** und **kur-siv** dargestellt sind die Parkplätze auf privatem Grund. Die vorgeschlagene Bewirtschaftung dieser Parkplätze kann bei Bedarf bzw. auf Wunsch der je-weiligen Eigentümer umgesetzt werden. Dauerparkkarten sind nur dort gül-tig, wo dies explizit erwähnt ist.

Grundsatz der Parkplatzbewirtschaftung

Die Gemeinde möchte ihre Parkplätze generell nur von Montag bis Samstag monetär bewirtschaften. Am Sonntag soll das Parkieren in der ganzen Ge-meinde kostenlos sein.

5.1 Zone «Zentrum»

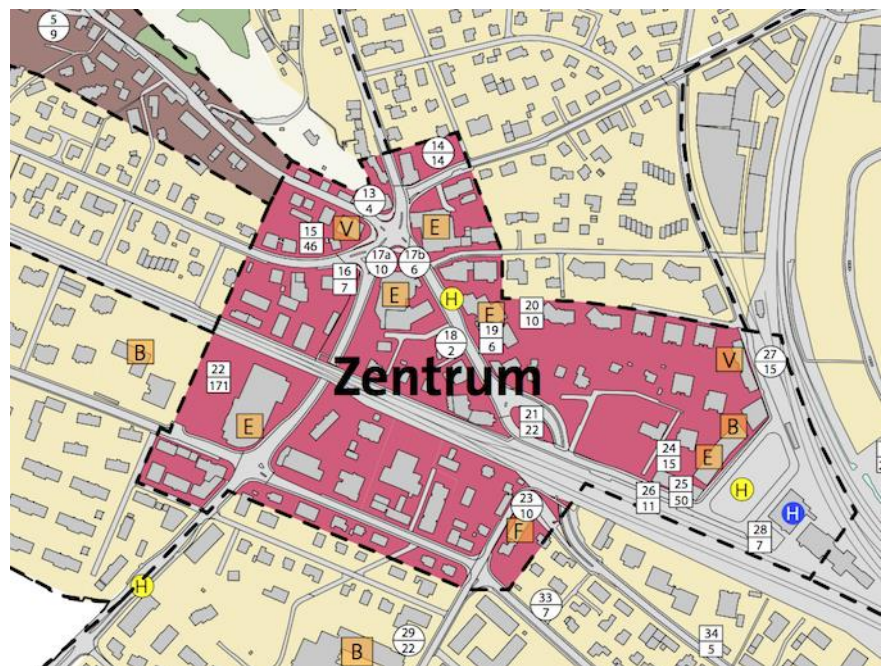
Übersicht

Die Zone umfasst das Zentrumsgebiet von Sargans mit Verkaufsgeschäften, Gast- und Dienstleistungsbetrieben sowie dem SBB-Bahnhof.

Abb. 6 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaf-tungskonzept»

Legende:

- V** Verwaltung
- B** Bildungswesen
- E** Einkauf
- H** Bushaltestelle
- H** Bahnhofstestelle
-  Parkieranlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone «Zentrum» vor:

Tab. 4 Nutzergruppen in der Zone «Zentrum»

Legende:

- keine bis geringe Nachfrage
- geringe bis mittlere Nachfrage
- mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen			Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftigte	Dienstleistung	lang						
	Verkauf	lang						
	Gastbetrieb	lang						
Besucher	Wohnen	mittel						
	Gastbetrieb	mittel						
Kunden	Dienstleistung	kurz mittel						
	Verkauf	mittel						
	Bahnhof	kurz lang						

Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung

- Priorität hat die Verfügbarkeit. Durch eine progressive Bewirtschaftung wird das langzeitige Parkieren generell unattraktiv. Pro Parkieranlage sollen einige Kurzzeitparkplätze mit einer Maximalparkzeit bis 30 Min. bezeichnet werden. Die erste halbe Stunde ist generell kostenlos.
- Nur dezentral gelegene Parkplätze sollen Bewohnern für das nächtliche Dauerparkieren zur Verfügung gestellt werden.

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlagen in der Bewirtschaftungszone «Zentrum» sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 5 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

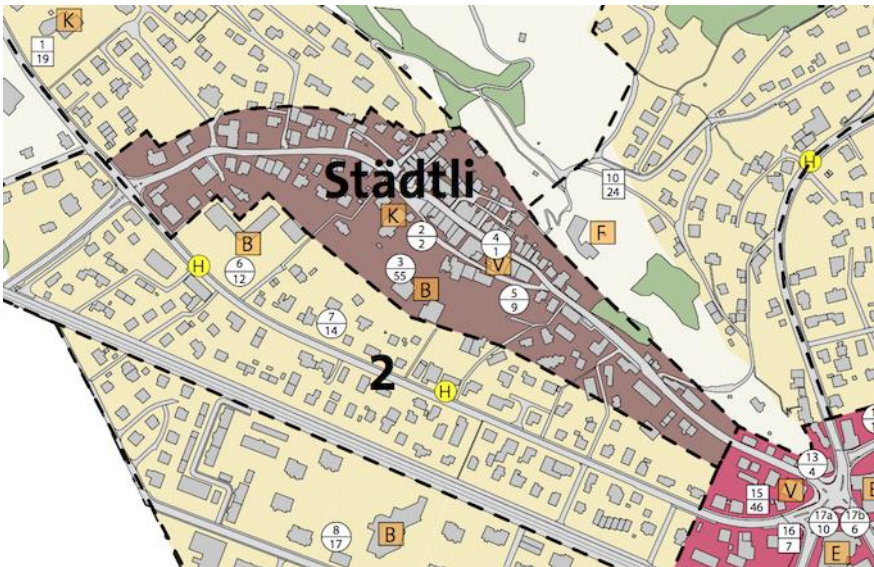
Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Reglements	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
13	Apotheke zum Schwefelbad	weiss	Kurzzeit-PP	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	–
14	Albert-Peter-Platz	weiss	übrige PP	Mo – Sa	08:00 – 24:00	–
15	Restaurant Schützengarten	weiss	übrige PP (+ evtl. Kurzzeit-PP)	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	–
16	Kantonalbank	weiss	Kurzzeit- und übrige PP	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	–
17a/b	Coop (Schwefelbadplatz)	weiss	Kurzzeit- und übrige PP (max. 2 Std.)	Mo – Sa	08:00 – 24:00 + Abendverkauf	–
18	Bahnhofstrasse	Parkplätze mit Umgestaltung aufheben / anpassen				
19	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	weiss	Kurzzeit-PP	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	–
20	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	weiss	übrige PP	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9
21	Ritterhof	Die Bewirtschaftungsart kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden, da die Nutzungsstruktur der Überbauung Ritterhof noch nicht bekannt ist.				
22	Manor	weiss	Kurzzeit- und übrige PP	Mo – Sa	08:00 – 19:00 + Abendverkauf	Beschäftigte
23	Kino	weiss	übrige PP	Mo – Sa	08:00 – 24:00	–
24	Überbauung Bahnhof	weiss	Kurzzeit- und übrige PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–
25	Überbauung Bahnhof (Tiefgarage)	weiss	übrige PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–
26	Bahnhofstrasse SBB	weiss	Kurzzeit- und übrige PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–
27	Bahnhof Gemeinde (Stockbrühl)	weiss	übrige PP	Mo – Sa	00:00 – 24:00	–
28	K+R-Anlage SBB (Bahnhofstrasse)	weiss	Kurzzeit-PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–

5.2 Zone «Städtli»

Übersicht
Die Zone umfasst den historischen Ortskern von Sargans.

Abb. 7 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- V Verwaltung
 - B Bildungswesen
 - H Bushaltestelle
 - P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen
Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone «Städtli» vor:

Tab. 6 Nutzergruppen in der Zone «Städtli»

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkierdauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftigte	Dienstleistung	lang						
	Verkauf	lang						
	Gastbetrieb	lang						
	Kultur, Religion	mittel lang						
	Bildung	mittel lang						
Besucher	Wohnen	mittel						
	Gastbetrieb	mittel						
	Kultur, Religion	mittel						
	Sport- / Freizeit	mittel lang						
Kunden	Dienstleistung	kurz mittel						
	Verkauf	mittel						

Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung

- Priorität haben die Bewohner und Beschäftigten und damit das Dauerparkieren sowie die Kunden mit längerer Aufenthaltszeit. Im Vordergrund steht damit eine degressive Bewirtschaftung mit der Möglichkeit von Parkkarten. Die erste halbe Stunde ist generell kostenlos.
- Namentlich im Bereich der Verwaltung ist die Verfügbarkeit weniger Parkplätze für das Kurzzeitparkieren zu sichern.

Bewirtschaftung der Parkieranlagen

Die Parkieranlagen in der Bewirtschaftungszone «Städtli» sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 7 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkieranlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
			nach Art. 8 des Reglements	Wochentag	Tageszeit	
2	Untergasse	weiss	übrige PP (max. 3 Std.)	Mo – Fr	07:00 – 19:00	–
3a/c	Primarschule Sandgrub	weiss	Langzeit-PP	Mo – Fr	07:00 – 19:00	Bewohner, Beschäftigte
3b	Primarschule Sandgrub	weiss	Langzeit-PP	Mo – Fr	07:00 – 19:00	Bewohner, Beschäftigte
4	Gemeindeverwaltung Rathaus	Behinderten-PP				
5	Gemeindeverwaltung Untergasse	weiss	übrige PP (max. 3 Std.)	Mo – Fr	07:00 – 19:00	–

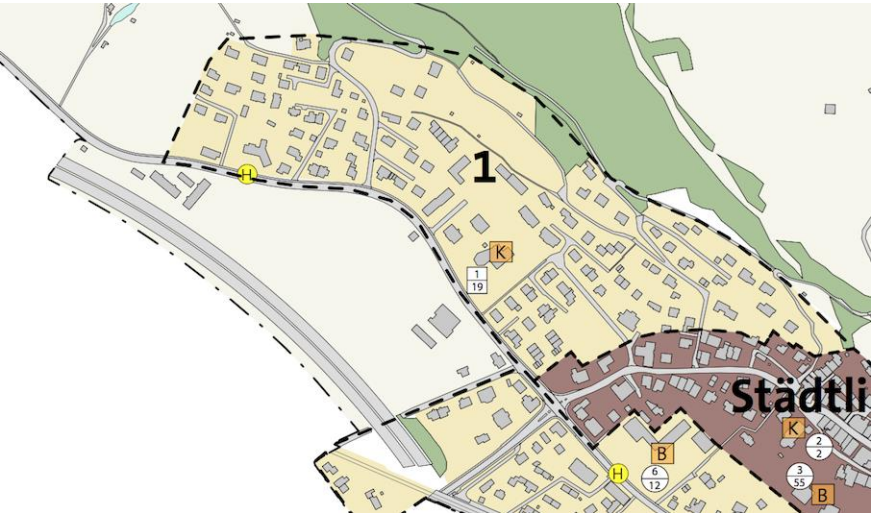
5.3 Übriges Gebiet

5.3.1 Zone 1

Übersicht
Das Zone 1 umfasst das Wohngebiet westlich des Städtli's.

Abb. 8 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- K Kulturwesen / Kultur
 - H Bushaltestelle
 - P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen
Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 1 vor:

Tab. 8 Nutzergruppen in der Zone 1

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkier-dauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
	Besucher							
	Wohnen	mittel						
	Kultur, Religion	mittel						

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen
Die Parkierungsanlagen in der Bewirtschaftungszone 1 sollen wie folgt be-wirtschaftet werden:

Tab. 9 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
			nach Art. 8 des Regle-ments	Wochentag	Tageszeit	
1	Reformierte Kirche	gelb	–	–	–	–

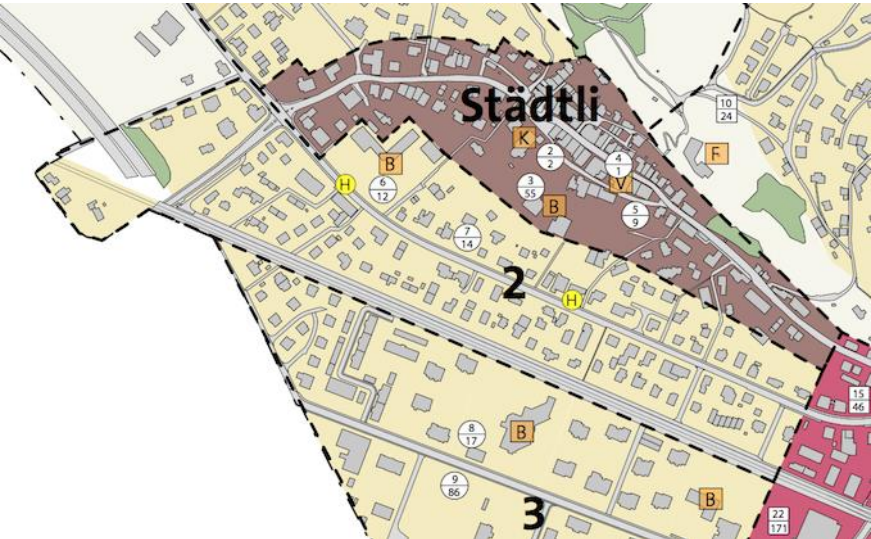
5.3.2 Zone 2

Übersicht

Die Zone umfasst das Wohngebiet südlich des Städtli's mit dem Primarschulhaus Böglifeld.

Abb. 9 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- B Bildungswesen
 - H Bushaltestelle
 - P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 2 vor:

Tab. 10 Nutzergruppen in der Zone 2

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkierdauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftigte	Bildung	mittel lang						
Besucher	Wohnen	mittel						
	Kultur, Religion	mittel						

Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung

- Im Bereich der Schule ist die Verfügbarkeit weniger Parkplätze für das Kurzzeitparkieren (Umschlag Schule) zu sichern.
- Die Mehrheit der Parkplätze beim Primarschulhaus sollen tagsüber und nachts auch von Dritten (beispielweise Bewohnern) genutzt werden können.

Bewirtschaftung der Parkieranlagen

Die Parkieranlagen in der Zone 2 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 11 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkieranlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Reglements	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
6	Primarschule Kindergarten Böglifeld	gelb (1 PP) weiss	– übrige PP	Mo – Fr	07:00 – 22:00	Beschäftigte, Bewohner
7	Friedhof	weiss	übrige PP	Mo – Fr	07:00 – 22:00	Beschäftigte, Bewohner

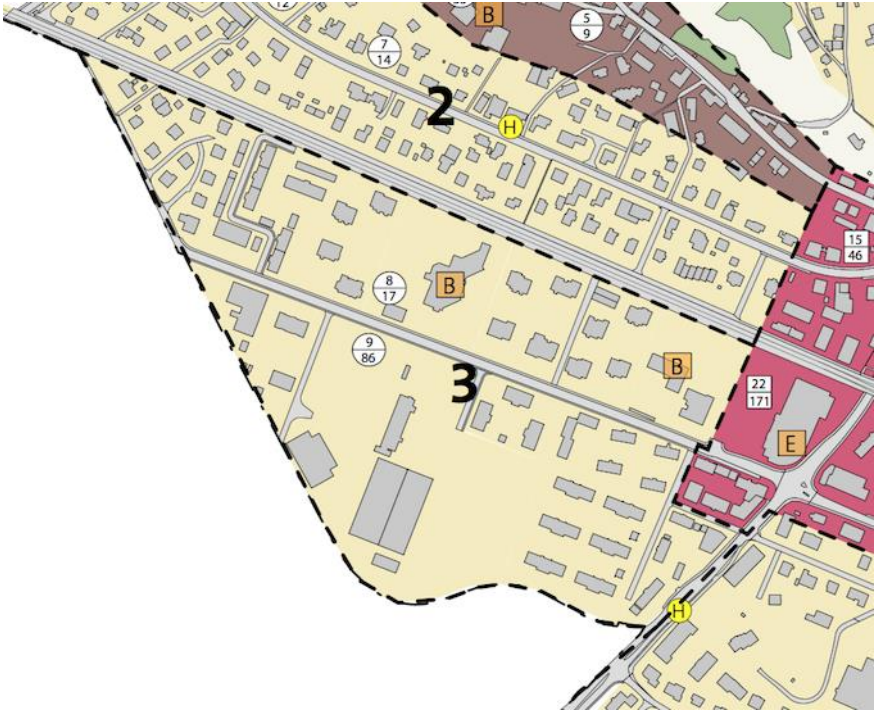
5.3.3 Zone 3

Übersicht

Die Zone umfasst das von der Wohn- und Gewerbenutzung geprägte Gebiet zwischen der Autobahn und Bahngeleisen. Weiter sind darin zwei Schulen zu finden.

Abb. 10 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- B Bildungswesen
 - P Parkieranlagen



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 3 vor:

Tab. 12 Nutzergruppen in der Zone 3

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen			Parkierdauer		Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang								
	Industrie, Gew.	lang								
Besucher	Bildung	mittel lang								
	Wohnen	mittel								
Kunden	Industrie, Gew.	mittel								

Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung

- Im Bereich der Schule ist die Verfügbarkeit weniger Parkplätze für das Kurzzeitparkieren (Umschlag Schule) zu sichern.
- Die Mehrheit der Parkplätze beim Oberstufenzentrum sollen tagsüber und nachts auch von Dritten (beispielweise Bewohnern) genutzt werden können.
- Die erste halbe Stunde ist generell kostenlos.

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlagen in der Zone 3 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 13 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Reglements	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
8	Oberstufenschulhaus	gelb (1 PP) weiss	– übrige PP	Mo – Sa	07:00 – 24:00	Beschäftigte, Bewohner
9	Gewerbe Grossfeld	weiss	übrige PP	Mo – Sa	07:00 – 24:00	Beschäftigte, Bewohner

5.3.4 Zone 4

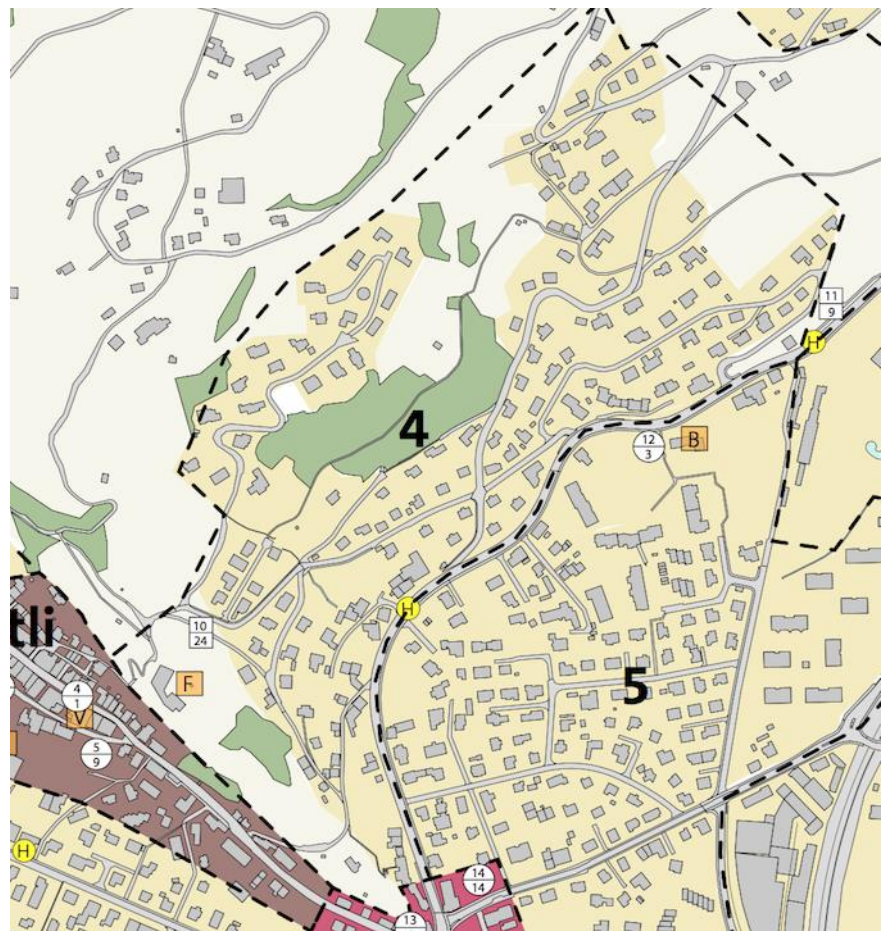
Übersicht

Die Zone umfasst das am Südosthang des Gonzens gelegene Wohngebiet inkl. Schloss.

Abb. 11 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

Legende:

-  Freizeit
-  Bushaltestelle
-  Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 4 vor:

Tab. 14 Nutzergruppen in der Zone 4

Legende:

- keine bis geringe Nachfrage
- geringe bis mittlere Nachfrage
- mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkier- dauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftig- te	Kultur, Religion	mittel lang						
Besucher	Wohnen	mittel						
	Kultur, Religion	mittel						

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlagen in der Zone 4 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 15 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage- Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Regle- ments	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
<i>10</i>	<i>Schloss Sargans</i>	<i>weiss</i>	<i>übrige PP</i>	<i>Mo – Sa</i>	<i>08:00 – 19:00</i>	<i>Beschäftigte</i>
11	Bushalt Gutshof	kein Handlungsbedarf				

Ergänzung zur Anlage-Nr. 10

Bei einem Schlossbesuch könnten die Parkgebühren rückerstattet werden.

5.3.5 Zone 5

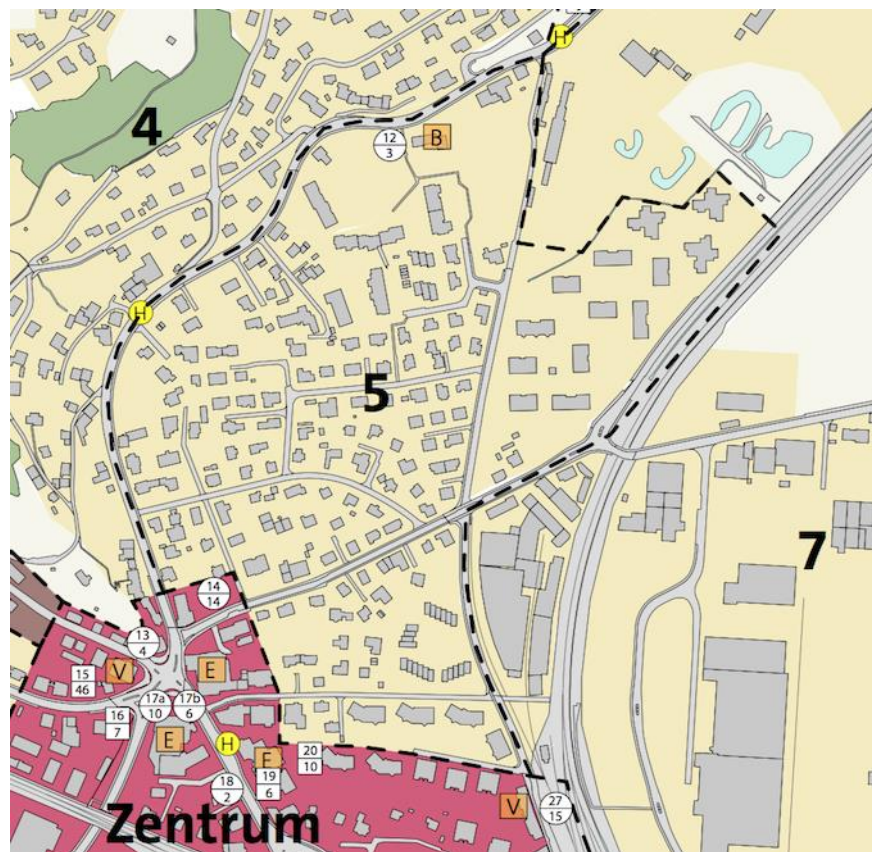
Übersicht

Die Zone umfasst das Wohngebiet nördlich des Zentrums.

Abb. 12 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

Legende:

-  Bildung
-  Bushaltestelle
-  Parkieranlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 5 vor:

Tab. 16 Nutzergruppen in der Zone 5

Legende:

	keine bis geringe Nachfrage
	geringe bis mittlere Nachfrage
	mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkier- dauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftig- te	Bildung	mittel lang						
Besucher	Wohnen	mittel						

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlage in der Zone 5 soll wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 17 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage- Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
			nach Art. 8 des Regle- ments	Wochentag	Tageszeit	
12	Kindergarten Malerva	gelb (3 PP)	–	Mo – Fr	07:00 – 19:00	Beschäftigte Kindergarten

Ergänzung zur Anlage-Nr. 12

Da im nahen Umfeld des Kindergartens alternative, öffentlich zugängliche Parkplätze fehlen, sollen die Parkplätze beim Kindergarten lediglich den Lehrpersonen (nur mit Dauerparkkarte) zur Verfügung stehen.

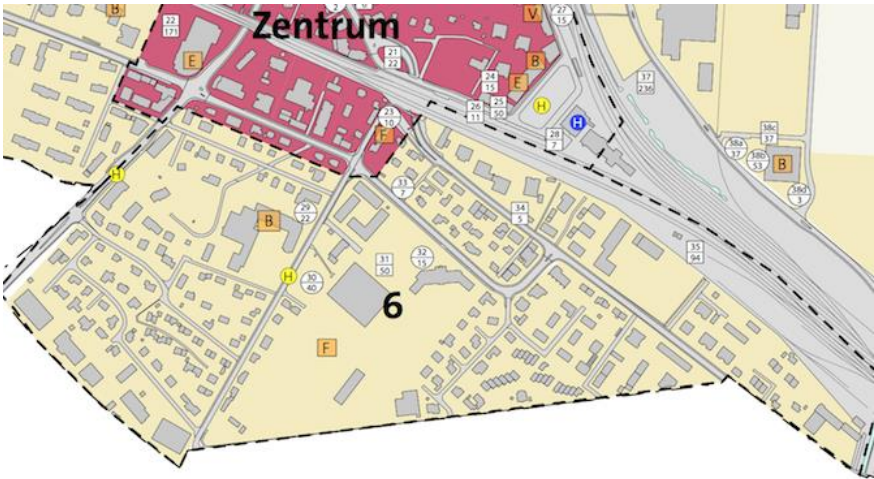
5.3.6 Zone 6

Übersicht

Die Zone umfasst das hauptsächlich von der Wohn- und öffentlichen Nutzung (Kantonsschule, Sportanlage) geprägte Gebiet südlich des Zentrums. Entlang des übergeordneten Strassennetzes sind darin auch einige Gewerbebetriebe zu finden.

Abb. 13 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- B Bildungswesen
 - F Freizeit
 - H Bushaltestelle
 - P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 6 vor:

Tab. 18 Nutzergruppen in der Zone 6

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkierdauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang						
Beschäftigte	Dienstleistung	lang						
	Industrie, Gew.	lang						
	Bildung	mittel lang						
	Wohnen	mittel						
	Weiterbildung	mittel						
Besucher	Sport- / Freizeit	mittel lang						
	Dienstleistung	kurz mittel						
Kunden	Industrie, Gew.	mittel						
	Bahnhof	kurz lang						

Bewirtschaftung der Parkieranlagen

Die Parkieranlagen in der Zone 6 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 19 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkieranlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Reglements	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
29	Kantonsschule, ISME	weiss	übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte
30	Kantonsschule, Sportanlage	weiss	übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte
31	Kantonsschule, Sportanlage	weiss	übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte
32	Alterszentrum	gelb (1 PP) weiss	– übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte Altersheim
33	Fehrbachweg	weiss	übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte
34	K+R-Anlage SBB (Ragazerstrasse)	weiss	Kurzzeit-PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–
35	P+R-Anlage SBB (Ragazerstrasse)	weiss	Langzeit-PP	Mo – So	00:00 – 24:00	–

Ergänzung zu den Anlagen-Nrn. 29 – 31

Die Parkkarten der Kantonsschule und der Gemeinde sollen nach Möglichkeit vereinheitlicht werden.

Ergänzung zur Anlage-Nr. 32

Für Beschäftigte, welche am Abend bzw. in der Nacht arbeiten, sollen ein Parkplatz (gelb) zur Verfügung stehen.

5.3.7 Zone 7

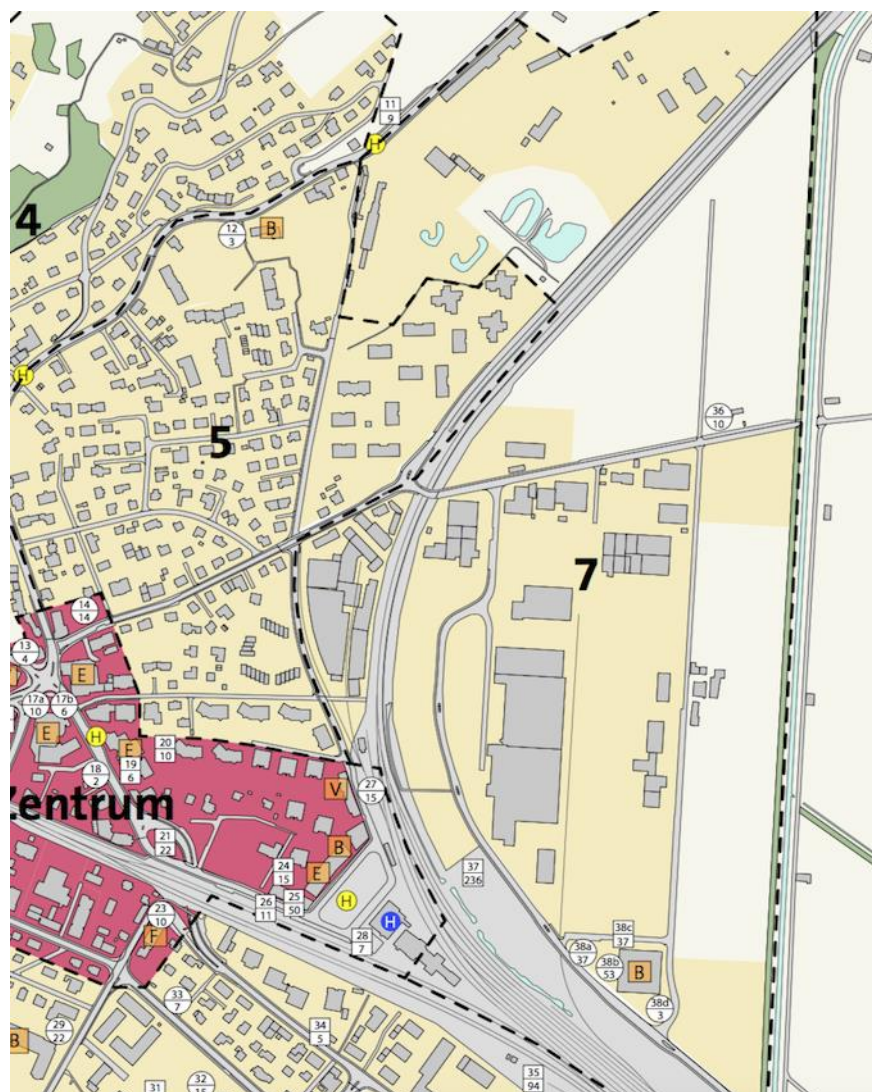
Übersicht

Die Zone umfasst das von der Industrie- und Gewerbenutzung geprägte Gebiet am östlichen Siedlungsrand. Zu finden ist darin aber auch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland.

Abb. 14 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

Legende:

- B Bildungswesen
- P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 7 vor:

Tab. 20 Nutzergruppen in der Zone 7

Legende:

- keine bis geringe Nachfrage
- geringe bis mittlere Nachfrage
- mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen			Parkier-dauer		Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Beschäftig-te	Industrie, Gew.	lang								
	Bildung	mittel lang								
Besucher	Weiterbildung	mittel								
Kunden	Industrie, Gew.	mittel								
	Bahnhof	kurz lang								

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlagen in der Zone 6 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 21 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart nach Art. 8 des Regle-ments	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
				Wochentag	Tageszeit	
36	Pumpwerk Langgraben (Rheinaustrasse)		kein Handlungsbedarf			
<i>37</i>	<i>P+R-Anlage SBB (Tiefrietstrasse)</i>	<i>weiss</i>	<i>Langzeit-PP</i>	<i>Mo – So</i>	<i>00:00 – 24:00</i>	<i>–</i>
38a/d	Berufs- und Weiterbil-dungszentrum BZSL	weiss	übrige PP	Mo – So	00:00 – 24:00	Beschäftigte
<i>38b/c</i>	<i>Berufs- und Weiterbildungs-zentrum BZSL</i>	<i>weiss</i>	<i>übrige PP</i>	<i>Mo – So</i>	<i>00:00 – 24:00</i>	<i>Beschäftigte</i>

5.3.8 Zone 8

Übersicht
Die Zone umfasst den eigenständigen Siedlungsteil im Norden von Sargans. Zu finden sind darin Wohnbauten, Gewerbebetriebe sowie das Bergwerk Gonzen.

Abb. 15 Ausschnitt aus dem Plan «Bewirtschaftungskonzept»

- Legende:
- V Verwaltung
 - F Freizeit
 - H Bushaltestelle
 - P Parkierungsanlage



Vorhandene Nutzergruppen
Folgende Nutzergruppen kommen in der Zone 8 vor:

Tab. 22 Nutzergruppen in der Zone 8

- Legende:
- keine bis geringe Nachfrage
 - geringe bis mittlere Nachfrage
 - mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen			Parkierdauer		Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bewohner		lang								
Beschäftigte	Industrie, Gew.	lang								
Besucher	Wohnen	mittel								
	Sport- / Freizeit	mittel lang								
Kunden	Industrie, Gew.	mittel								

Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen

Die Parkierungsanlagen in der Zone 8 sollen wie folgt bewirtschaftet werden:

Tab. 23 Übersicht über die Bewirtschaftung der einzelnen Parkierungsanlagen

Anlage-Nr.	Bezeichnung	PP-Farbe	Bewirtschaftungsart	Bewirtschaftungszeitraum		Dauerparkkarte
			nach Art. 8 des Reglements	Wochentag	Tageszeit	
39	Bergwerk Gonzen	kein Handlungsbedarf				
40	Schützenhaus	weiss	übrige PP	Mo – So	07:00 – 22:00	Beschäftigte

5.3.9 Gebiet ausserhalb Siedlung

Nutzergruppen

Das übrige Gebiet umfasst das Nichtsiedlungsgebiet von Sargans. Es dient der landwirtschaftlichen sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung.

Tab. 24 Unterschiede bei der Parkplatznachfrage gegliedert nach Nutzergruppen

Legende:

- keine bis geringe Nachfrage
- geringe bis mittlere Nachfrage
- mittlere bis hohe Nachfrage

Nutzergruppen		Parkier-dauer	Werktag		Samstag		Sonn- / Feiertag	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Besucher	Sport- / Freizeit	mittel lang						

Ergänzende | Flankierende Massnahmen

Parkierung auf Wiese beim Klettersteig mit Signal «Parkverbot» verbieten

6 Vorschlag Gebührentarif

Gemäss Art. 11 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund legt der Gemeinderat den Gebührentarif fest. Dieser hat sich am Gebührenrahmen (vgl. Art. 8 des gleichen Reglements) zu halten.

Gebühren für Parkuhren, Ticketsystem und dergleichen

Folgende Gebühren werden zuhanden des Gemeinderats vorgeschlagen:

- für Kurzzeitparkplätze bis 30 Min. 0.–;
- für Langzeitparkplätze 1.– / Std; und 2.– / Benutzung (Minimalgebühr);
- für die übrigen Parkplätze in der Zone «Zentrum» bis 30 Min. 0.–; ab 30 Min. 1.– / Std.;
- für die übrigen Parkplätze in den Zonen «Städtli» und «Übriges Gebiet» 1.– / Std.

Vergleich mit den Nachbargemeinden

In den Nachbargemeinden Mels, Walenstadt und Bad Ragaz betragen die Gebühren in den Zentrums- und Kerngebieten zwischen 1.– und 2.– / Std. (bis 60 Min. teilweise gratis) und in den übrigen Gebieten zwischen 0.50 und 2.– / Std.

Gebühren für Dauerparkkarten

Folgende Gebühren werden zuhanden des Gemeinderats vorgeschlagen:

- für Anwohner, Beschäftigte und übrige Personen 10.– / Woche; 40.– / Monat; bzw. 360.– / Jahr;
- plus Bearbeitungsgebühr 20.– / Dauerparkkarte.

Vergleich mit den Nachbargemeinden

In den Nachbargemeinden Mels, Walenstadt und Bad Ragaz betragen die Gebühren zwischen 30.– und 45.– / Monat und 300.– bis 450.– / Jahr.

Vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 2018

Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Urs Becker
Gemeinderatsschreiber

Anhang

A1 Heutiges Parkplatzangebot

A1 Heutiges Parkplatzangebot

Gemeinde Sargans
Parkraumkonzept
Planungsbericht

Anlage-Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Anzahl PP	Objektgebundenheit	Zugänglichkeit	Eigentum	Bilanzierung	Bewirtschaftungsart	Bemerkungen (Auslastung ...)
1	339	Ref. Kirche	19 (inkl. 1 Behinderten-PP)	Ref. Kirche	eingeschränkt zugänglich	Kirchgemeinde		gelb markierte PP	bei Beerdigungen reichen diese PP nicht aus
2	42	Untergasse	2	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	blaue Zone	–
3a	861	Primarschule Sandgrub	29	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	1 h = gratis 2 h = CHF 1.00 3 h = CHF 2.00 4 h = CHF 3.00 5 h = CHF 4.00 jede weitere h = CHF 0.50 (werktags 8.00 - 18.00 Uhr)	–
3b	64	Primarschule Sandgrub	19	frei	öffentlich	Kirchgemeinde	–	analog 5a	–
3c	62	Primarschule Sandgrub	7	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	analog 5a	–
4	52 / 53	Gemeindeverwaltung	1 Behinderten-PP	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	gelb markierter PP	–
5	862	Gemeindeverwaltung	9	frei	öffentlich	Gemeinde	Finanzvermögen	1 h = gratis 2 h = CHF 1.00 3 h = CHF 2.00 4 h = CHF 3.00 5 h = CHF 4.00 jede weitere h = CHF 0.50 (werktags 8.00 - 18.00 Uhr)	– PP oft von Dauerparkern (Anwohner) besetzt – PP sollen tagsüber den Besuchern des Rathauses zur Verfügung stehen – PP am Abend evtl. den Anwohnern zur Verfügung stellen
6	1451	Primarschule Kindergarten Böggfeld	12 (inkl. 1 Behinderten-PP)	Primarschule Kindergarten Böggfeld	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	nicht bewirtschaftet	– zu wenig PP für Lehrpersonal, Anlage-Nr. 4 wäre frei
7	65	Friedhof	14	Friedhof	öffentlich	Gemeinde	Finanzvermögen	1 h = gratis 2 h = CHF 1.00 3 h = CHF 2.00 4 h = CHF 3.00 5 h = CHF 4.00 jede weitere h = CHF 0.50 (werktags 8.00 - 18.00 Uhr)	– Bedarf für ein Kurzzeit-PP (15 min) – an KITAG wurden vier Parkkarten abgegeben – eher geringe Auslastung
8	1176	Oberstufenschulhaus	17	Oberstufenschulhaus	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	gelb markierte PP	–

Anlage-Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Anzahl PP	Objektgebundenheit	Zugänglichkeit	Eigentum	Bilanzierung	Bewirtschaftungsart	Bemerkungen (Auslastung ...)
9	793	Gewerbe Grossfeld	86 (inkl. 5 Behinderten-PP)	Gewerbe, Oberstufenschulhaus	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Finanzvermögen	nicht bewirtschaftet	— alle PP an Private und Schule vermietet
10	526	Schloss Sargans	24 (inkl. 3 Car-PP)	Schloss Sargans	öffentlich	Ortsgemeinde	—	nicht bewirtschaftet	— bei grösseren Anlässen sind zu wenig PP vorhanden -> Besucher weichen auf Quartierstrasse aus
11	1276	Bushalt Gutshof	ca. 9	Römischer Gutshof	öffentlich	Kanton	—	nicht bewirtschaftet	—
12	1276	Kindergarten Malerva	3	Kindergarten Malerva	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	nicht bewirtschaftet	—
13	2	Apotheke zum Schwefelbad	4	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	blau markierte PP	—
14	1069	Albert-Peter-Platz	14 (inkl. 1 Behinderten-PP und 2 Car-PP)	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	1/2 h = CHF 0.50 1 h = CHF 1.00 1 1/2 h = CHF 1.50 2 h = CHF 2.00 3 h = CHF 3.00 4 h = CHF 4.00 (werktags 8.00 - 18.00 Uhr)	— andere (höhere) Gebühren für Car
15	119 / 1253	Restaurant Schützen-garten	46	Dienstleistung, Gastgewerbe	öffentlich	Rest. Schützen-garten	—	gelb markierte PP	—
16	1234	Kantonalbank	7	Kantonalbank	eingeschränkt zugänglich	Kantonalbank	—	nicht bewirtschaftet	—
17a	1249	Coop (Schwefelbadplatz)	10	Coop	öffentlich	Kanton	—	gelb markierte PP, Parkzeit max. 1/2 h (nur werktags von 7.00 - 19.00 Uhr)	— evtl. Neuordnung oder (Teil-) Aufhebung mit Umgestaltung des Schwefelbadplatzes
17b	1249	Coop (Schwefelbadplatz)	6	frei	öffentlich	Kanton	—	blau markierte PP	— evtl. Neuordnung oder (Teil-) Aufhebung mit Umgestaltung des Schwefelbadplatzes
18	2274	Bahnhofstrasse	2	frei	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	blaue Zone	—
19	1045	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	6	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	öffentlich	privat	—	nicht bewirtschaftet	—
20	1045	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	25	Geschäftshaus Bhf-Str. 7 + 9	öffentlich	privat	—	max 2 h	—

Anlage-Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Anzahl PP	Objektgebundenheit	Zugänglichkeit	Eigentum	Bilanzierung	Bewirtschaftungsart	Bemerkungen (Auslastung, ...)
21	1144	Ritterhof	22	Ritterhof	öffentlich	privat	–	nicht bewirtschaftet	–
	1149	Manor	171	Manor	öffentlich	Manor	–	nicht bewirtschaftet	– Schulhaus Kastels verfügt über keine eigenen Parkplätze – Einige PP stehen der Schule zur Verfügung (mündliche Vereinbarung) – PP am Abend und am Wochenende von Bewohner genutzt
23	1123	Kino	10	Kino	öffentlich	Gemeinde	Verwaltungs- vermögen	1 h = CHF 1.00	–
								2 h = CHF 2.00	
								3 h = CHF 3.00	
								4 h = CHF 4.00	
24	886	Überbauung Bahnhof	15 (inkl. 1 Behinderten-PP)	Einkauf, Gewerbe, Dienstleistung	öffentlich	Migros Pensionskasse	–	jede weitere h = CHF 0.50 (werktags 8.00 - 18.00 Uhr)	–
								1/2 h (max.) = CHF 0.50	
25	886	Überbauung Bahnhof (Tiefgarage)	50	Einkauf, Gewerbe, Dienstleistung	öffentlich	Migros Pensionskasse	–	1/2 h = gratis	–
								1 h = CHF 0.50	
								2 h = CHF 1.50	
								3 h = CHF 3.50	
								4 h = CHF 5.50	
26	2267	Bahnhofstrasse SBB	11 (inkl. 1 Behinderten-PP)	Bahnhof SBB	öffentlich	SBB	–	5 h = CHF 7.50	–
								jede weitere h = CHF 2.00	
								1 h = CHF 1.00	
27	2302	Bahnhof Gemeinde (Stockbrühl)	15 (inkl. 1 Behinderten-PP)	frei	öffentlich	Gemeinde	Finanz- vermögen	2 h (max.) = CHF 2.00	– PP werden vorwiegend von Personen mit Parkkarten genutzt
								1 h = CHF 1.00	
28	2133	K+R-Anlage SBB (Bahnhofstrasse)	7 (inkl. 1 Behinderten-PP)	K+R Bahnhof SBB	eingeschränkt zugänglich	SBB	–	2 h (max.) = CHF 2.00 max. 30 min	– Am Abend und am Wochenende stehen zu wenig Parkplätze zur Verfügung – PP-Überlastung beeinträchtigt teils den Busverkehr – Mit der SBB werden nach Lösungen zur Verbesserung der Parkierungssituation gesucht

Anlage-Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Anzahl PP	Objektgebundenheit	Zugänglichkeit	Eigentum	Bilanzierung	Bewirtschaftungsart	Bemerkungen (Auslastung, ...)
29	1587	Kantonsschule, ISME	22 (inkl. 1 Behinderten-PP)	Kantonsschule, ISME	nur für Angestellte / Lehrpersonen	Kanton	–	1/2 h = gratis jede weitere h = CHF 1.00 max. 8h (Montag - Samstag von 07.00 - 22.00 Uhr)	– bei grösseren Anlässen am Abend (Erwachsenenbildung) und am Wochenende (Sport) zu wenig PP -> Besucher weichen auf Quartierstrassen aus – Parkierungssituation ändert sich evtl. mit Neubau Aula
30	1025	Kantonsschule, Sportanlage	40 (inkl. 2 Behinderten-PP)	Kantonsschule, Sportanlage	nur für Angehörige Kantonschule und berechtigte Benutzer der Sportanlage	Kanton	–	1/2 h = gratis jede weitere h = CHF 1.00 max. 8h (Montag - Samstag von 07.00 - 22.00 Uhr)	– bei grösseren Anlässen am Abend (Erwachsenenbildung) und am Wochenende (Sport) zu wenig PP -> Besucher weichen auf Quartierstrassen aus – Parkierungssituation ändert sich evtl. mit Neubau Aula
31	988 / 1713	Kantonsschule, Sportanlage	50	Schule, Spielplatz, Sportanlage	eingeschränkt zugänglich	Kath. Kirchgemeinde	–	1/2 h = gratis jede weitere h = CHF 1.00 max. 8h (Montag - Samstag von 07.00 - 22.00 Uhr)	– bei grösseren Anlässen am Abend (Erwachsenenbildung) und am Wochenende (Sport) zu wenig PP -> Besucher weichen auf Quartierstrassen aus – Parkierungssituation ändert sich evtl. mit Neubau Aula
32	1637	Altersheim	15	Altersheim	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	nicht bewirtschaftet	– PP werden von Besuchern des Spielplatzes fremdgenutzt
33	2269	Fehrbachweg	7	frei	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	nicht bewirtschaftet	– an Mitarbeiter Manor und KESB vermietet
34	978	K+R-Anlage SBB (Ragazstrasse)	5	K+R Bahnhof SBB	öffentlich	SBB	–	max. 20 min	–
35	2133	P+R-Anlage SBB (Ragazerstrasse)	ca. 94 (inkl. 2 Behinderten-PP)	P+R Bahnhof SBB	öffentlich	SBB	–	1 h = CHF 1.00 2 h = CHF 2.00 3 h = CHF 3.00 4 h = CHF 4.00 5 h = CHF 5.00 1 Tag = CHF 6.00 jeder weitere Tag = CHF 6.00	– gute Auslastung
36	2287	Pumpwerk Langgraben (Rhenaustrasse)	ca. 10	frei	–	Gemeinde	Verwaltungsvermögen	–	– optionale Parkierungsfläche als Ersatz für PP der gegenüberliegenden Gewerbebaute

Anlage-Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Anzahl PP	Objektgebundenheit	Zugänglichkeit	Eigentum	Bilanzierung	Bewirtschaftungsart	Bemerkungen (Auslastung...)
37	2133	P+R-Anlage 588 (Tiefrietstrasse)	236	P+R Bahnhof 588	eingeschränkt zugänglich	588	–	1 h = CHF 1.00 2 h = CHF 2.00 3 h = CHF 3.00 4 h = CHF 4.00 5 h = CHF 5.00 1 Tag = CHF 6.00 Jeder weitere Tag = CHF 6.00	– sehr gute Auslastung
38a	2142	Berufs- und Weiterbildungs- zentrum BZSL	37 (inkl. 1 Behinderten-PP)	BZSL	öffentlich	Gemeinde	Finanz- vermögen	1 h = CHF 1.00 2 h = CHF 2.00 3 h = CHF 3.00 4 h = CHF 4.00 12 h (max.) = CHF 6.00 analog 36a	– PP AWA / BZSL vermietet
38b	714	Berufs- und Weiterbildungs- zentrum BZSL	53	BZSL	öffentlich	Kanton	–	–	–
38c	974	Berufs- und Weiterbildungs- zentrum BZSL	37	BZSL	öffentlich	Käppeli Logistik	–	analog 36a	–
38d	983	Berufs- und Weiterbildungs- zentrum BZSL	3	BZSL	öffentlich	Gemeinde	Finanz- vermögen	analog 36a	–
39a	2050/ 2196	Bergwerk Conzen	ca. 79	Bergwerk Conzen	öffentlich	Bergwerk Conzen	–	nicht bewirtschaftet	– bei grösseren Anlässen reicht das PP-Angebot nicht aus -> Besucher weichen auf Quartierstrasse aus
39b	2072	Bergwerk Conzen	k. A.	Bergwerk Conzen	öffentlich	Bergwerk Conzen	–	nicht bewirtschaftet	– Teilfläche wurde an Brunner Carreisen vermietet
40	2197	Schützenhaus	k. A.	Schützenhaus	eingeschränkt zugänglich	Gemeinde	Verwaltungs- vermögen	nicht bewirtschaftet	– Teilfläche wurde an Walo Berschinger AG vermietet
41	2786	Klettergarten	ca. 26	Klettergarten, Alte Schollbergstrasse	öffentlich	Gemeinde (Wartau)	–	1/2 h = gratis 1 h = CHF 2.00 2 h = CHF 3.00 3 h = CHF 4.00 4 h = CHF 5.00 (täglich, 06.00 - 22.00 Uhr)	– um den Gebühren auszuweichen, wird auf der nahen gelegenen Wiese parkiert

Beilage

Gemeinde Sargans

Parkraumkonzept

Planungsbericht

B1 Plan «Grundlage» im Mst. 1:5'000

B2 Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Gemeinde Sargans

Parkraumkonzept

Planungsbericht

Impressum

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43
F: +41 71 222 26 09

www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

Armin Meier

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS
Planer REG A

Fachbearbeitung

Pascal Zanoni

BSc FH in Raumplanung

505/004/400/430/00/Ber_180528.docx